

dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der Schutz eines stabilen militärischen Meldesystems im Interesse der Gewährleistung der **militärischen Führungstätigkeit**.

Richtige Meldungen sind die Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen der militärischen Führung. Die Qualität der Führungsentscheidungen hängt oftmals von der Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der erforderlichen Meldungen ab. Besonders im Verteidigungsfall kann von einer Meldung (z. B. über die Situation bei den eigenen oder gegnerischen Truppen) der Erfolg der Kampfhandlung im betreffenden Kampfabschnitt abhängen.²

2. **Meldung (Abs. 1)** ist die befohlene oder entsprechend der Dienstvorschrift pflichtgemäß zu berichtende Tatsache (Mitteilung), die bestimmten Vorgesetzten oder Stäben zu erstatten ist. Darunter fallen z. B., Meldungen über den Stand der Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, über den politisch-moralischen Zustand, über den Ausbildungsstand, über besondere Vorkommnisse, über wirtschaftliche Belange der Truppe, wie Verpflegungs- und Materialbestände, Verpflegungsstärken sowie im Verteidigungszustand über Situation und Lage bei den eigenen oder gegnerischen Truppen.

Die Pflicht zur Erstattung der Meldung kann sich aus Dienstvorschriften, Befehlen und anderen Weisungen ergeben. Sie obliegt in der Regel einem bestimmten Kreis von Militärpersonen, insbesondere den Vorgesetzten der verschiedensten Kommandoebenen.

Das pflichtwidrige Unterlassen der Übermittlung von Meldungen (Melder, Funker u. ä.) wird vom Tatbestand des § 266 nicht erfaßt, sondern kann gegebenenfalls gemäß § 257 strafatbegründend sein.

3. Die **Gefährdung** wird als eine Art der schweren Folgen charakterisiert. Gefährdungsobjekt ist hier die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe. Zur Erfüllung des Tatbestandes reicht eine abstrakte Gefährdung nicht aus, sondern diese muß konkret nachweisbar (etwa im Sinne der §§ 264, 265) sein. Die vorsätzliche Pflichtverletzung muß für die Gefährdung kausal sein.

Die Gefährdung bei diesem Tatbestand kann insbesondere darin bestehen, daß eine falsche Führungsentscheidung bzw. ein falscher Befehl verursacht wurde, die sich negativ z. B. auf den politisch-moralischen Zustand der Truppe, auf den Ausbildungsstand, auf die materiell-technische Versorgung usw. auswirken können. Vorgesetzte können durch die Verletzung der Meldepflicht z. B. auch veranlaßt werden, für die Gefechts- und Einsatzbereitschaft erforderliche Maßnahmen entweder nicht oder nicht rechtzeitig einzuleiten.

Zu den im Tatbestand vorgesehenen anderen schweren Folgen vgl. § 259 Anm. 4.

4. Die bestehenden Meldepflichten müssen **vorsätzlich verletzt** werden. Das setzt voraus, daß der Täter sich der schriftlich oder mündlich festgelegten Verpflichtung zur Meldung bewußt war und diese trotz dem gänzlich unterlassen oder die geforderte Meldung bewußt unrichtig oder unvollständig erstattet hat. Hinsichtlich der Folgen kann der Täter vorsätzlich oder fahrlässig handeln, wobei in der Regel Fahrlässigkeit gegeben sein dürfte. Sobald sich der Vorsatz des Täters auch auf die eingetretenen Folgen erstreckt, ist - zu prüfen, ob andere Tatbestände erfüllt wurden.

Wider besseres Wissen heißt, daß der Täter, obwohl er die Wahrheit kennt, unrich-